

BGE 40 II 270

Bundesgericht (BGE), 1911-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_270

FR: ATF 40 II 270

IT: DTF 40 II 270

Volltext

270 Obligationenrecht. No 47. 47. Urteil der I. Zivilabteilung vom a. Mai 1914 i. S. .
liofstetter, Beklagter, gegen Bigen, Kläger. Klage. au~ den Art. 50 ;und 5:5 a 0 R wegen
Erteilung einer unnchtIgen Information. Tatbestandsergänzung durch das ~undesgericht
nach Art. 82 Abs. 1OG. - Einziehung emer Information über sich selbst durch eine Mittels-
person: Inwiefern: haftet der sie Erteilende für entstan- denen Vermögensschaden oder tort
moral? 1. - Am 9. Dezember 1911 hat das von W.Zollinger betriebene Schweizerische
Informationsbureau in Zürich über den Kläger folgende Auskunft erteilt: « Theodor Rigert
wohnt seit Geburt in Udligenswil, ist ein gut- mütiger, aber ganz energieloser Mensch, der
es in seinem Leben ·noch nicht weit gebracht hat. Wie er überhaupt finanziell steht, weiss
man nicht recht, Vermögen schätzt man ihm keines zu, Grundbesitz fehlt und Anwartshaft-
liches besteht auch nicht. Für Kredite ohne irgend welche Deckung kann man Rigert nicht
wohl empfehlen; überhaupt sollte er als Privatmann gar nicht in die Lage kommen, Kredite
zu beanspruchen. » Diese Auskunft rührt vom.Beklagten, alt Gemeinde- ammann Alois
Hofstetter in Udligenswil her, was dieser zwar im Prozesse anfänglich bestritten hat,
nunmehr aber zugibt. Der Kläger hat gegen ihn vor den luzerni- schen Gerichten die
Rechtsbegehren gestellt: 1. Er sei der Verleumdung eventuell der Beleidigung schuldig zu
erklären und zu bestrafen; 2. die Ehre des Klägers sei gerichtlich zu wahren und die
Ehrenkränkung aufzu- heben; 3. der Beklagte sei zu einer Entschädigung von 2000 Fr.
nebst Zins zu 5 % seit dem 12. Juli 1912 (Tag des Friedensrichtervorstandes) zu verurteilen;
4. das Urteilsdispositiv sei auf Kosten des Beklagten zu ver- öffentlichen. Die
Entschädigungsforderung wurde auf die Art. 50 ff. aOR im besonderen auf Art. 55 gestützt
und zur Begründung eines Vermögensschadens geltend Obligationenrecht. N° 47. 271
gemacht, dass es der Beklagte i~fo~ge dieser ~nfo~a tionserteilung dem Kläger
verunmoght habe, die nohge Barschaft von 50,000 Fr. für einen geplanten Wald- ankauf
zu beschaffen. Die Vorinstanz hat mit Entscheid vom 20. November 1913 die Klage
hinsichtlich der Begehren 1, 2 und 4 ab- gewiesen, die durch Begehren 3 geltend gemachte
En~ schädigungsforderung aber in der Höhe von 100 Fr. mit entsprechendem Zins auf
Grund der Art. 41 ff. rev. OR zugesprochen. Der Beklagte verlangt in der Berufungs-
instanz gänzliche Abweisung dieser Forderung. 2. _ Der Beklagte stellt vor Bundesgericht
in tat- sächlicher Beziehung besonders darauf ab, dass die frag- liche Information nicht von
einem Dritten eingezogen worden sei, der sich über die Kreditfähigkeit oder sonstige
Verhältnisse des Klägers hätte erkundigen wollen, sondern vom Kläger selbst: Dieser habe
den Rechtsagenten Hänssler in Luzern mit deren Einziehung beauftragt und Hänssler habe
sich an den Gärtner Suter- Kretz in Luzern gewendet, der dann gegenüber dem
Informationsbureau Zollinger als Informant aufgetreten sei. Die Vorinstanz lässt es an einer
genauern Tatbestands- feststellung hierüber fehlen. Sie weist zwar die Auffassung des
Klägers zurück, ein Berliner Bankhaus habe die In- formation verlangt, um sich über die
Kreditwürdigkeit des Klägers in Hinsicht auf den behaupteten Waldkauf eine Meinung zu

bilden, und stellt auf Grund der Zeugen- aussage Zollingers fest, dass vielmehr « ein Geschäftshaus in Luzern I) sie eingezogen habe, womit nach den Akten und besonders den Parteienbringen nur Suter-Kretz ge- meint sein kann. Darüber aber, ob diese Firma für ihre eigenen Zwecke oder als Mittelsperson gehandelt habe, sagt sie nichts. . . Für die rechtliche Beurteilung des Falles ist jedoch die Lösung dieser Tatfrage, wie die spätere Ausführungen dartun, von wesentlicher Bedeutung. Das Bundesgericht 272 Obligationenrecht. N° 47. hat deshalb und weil es einer Beweisergänzung nicht bedarf, in diesem Punkte den Tatbestand selbst zu ver- vollständigen (Art. 821 OG). In Betracht kommt hierbei vor allem die erwähnte Aussage des Zeugen ZOLLINGER. die sich, soweit hiervon B~deu~ng, dahin zusammenfassen lässt: Über den Kläger sei, soviel der Zeuge wisse, nur eine Information ver- langt worden und zwar von einem Abonnenten, an dessen Namen ~r sich nicht mehr erinnere, « einem grossen Garten! In Luzern ». Indirekt habe der Kläger die In- fo~atIon bestell~, nämlich durch den Geschäftsführer Hanseier, was dieser auch vor dem Friedensrichteramt in Zürich zugestanden habe (vor welche Behörde der Kläger den Zeugen in der Angelegenheit hatte laden lassen). Die bestellte Information habe der Zeuge dem e~ahnten . Gärtner abgegeben; was weiter gegangen sei, wisse er nicht. ~ie Zeugin ~räulein Neeracher, sodann, eine Angestellte Zollingers, ~erichtet. dass, soviel sie gehört habe, ein Suter-K~etz in Luzern der Besteller der Information sei. Auf die Aussage Zollingers, den übrigens der Kläger selbst als Zeugen angerufen hatte, stützt sich auch die Vorinstanz, soweit sie in dieser Hinsicht den Tatbestand ~est~tellt. Damit kann man diese Aussage auch im ubngen als beweiskräftig ansehen. Und ferner besteht in .keiner Beziehung ein Bedenken gegen die Zuverlässig- keit der Aussage von Fräulein Neeracher. Auf Grund dieses Beweismaterials aber muss als dar- getan gelten, dass in der Tat die Information vom Kläger veranlasst und von ihm bestellt war und dass Suter- ~retz. nur als Vermittler gehandelt hat, um den Destina- tar nicht bekannt zu geben. . 3. - Geht man nun hievon aus, so entfällt zunächst die Grundlage für den behaupteten Vermögensschaden. Zu des. sen Begrün?ung hat der Kläger darauf abgestellt, dass die InformatIon von einer dritten Person, mit der er ein Rechtsgeschäft habe abschliessen wollen, bestellt Obligationenrecht. N° 47. 273 worden sei und dass sein Kredit bei dieser Person durch unrichtige Auskunftserteilung gelitten und jenes Geschäft sich zu seinem Schaden zerschlagen habe. Da nun aber der Kläger in Wirklichkeit die Information für sich selbst durch Vermittlung des Suter-Kretz eingeholt hat, so kann von einer Schädigung im behaupteten Sinne nicht die Rede sein. Die Auskunft ist nicht nach aussen erteilt worden und in Kreise gedrungen, auf die es für den Kläger hinsichtlich seines Kredites ankommt, sondern es hat lediglich ein Vertrauensmann des Klägers davon Kennt- nis erhalten, der, wie nicht bestritten, mit dem Kläger in keinen geschäftlichen Beziehungen steht, und den der Kläger auch sofort über die behauptete Unrichtigkeit der Information aufklären konnte. Ebenso wenig besteht bei dieser Sachlage ein Genug- tuungsanspruch des Klägers nach Art. 55 aOR (- das frühere und nicht, wie die Vorinstanz annimmt, das jetzige OR ist auf den Fall anzuwenden -). Wenn jemand über sich selbst, sei es auch durch eine Mittelsperson, eine Information einzieht, so kann in deren Erteilung eine ernstliche Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse höchstens dann liegen, wenn es dem, der sie erteilte, darum zu tun war, durch ihre Form oder ihren Inhalt den Adressaten rechtswidrig zu verletzen, nicht schon dann, wenn die Information infolge Fahrlässigkeit d~e Verhältnisse des Bestellers objektiv unrichtig angibt oder würdigt. Daran ändert nichts, dass auch die Mittelspers ycen anwendbar und wie weit hierfür das kantonale Prozessrecht massgebend ist. - Der Beklagte, Sigmund Hugener, betreibt als Kleinbauer in Unterägeri die Landwirtschaft. Die Klä-

Obligationenrecht. N° 48. 275 gerin Theresia Iten-Müller geb.1880, Mutter von drei Kindern im Alter von 8-14 Jahren ist Bauersfrau und daneben als Putzfrau tätig. Am 16. Oktober 1912 befand sie sich zur Aushilfe im Haushalte des Beklagten, dessen Frau erkrankt war. Dort war auch die Krankenschwester Salome Steiner. Diese und die Klägerin fingen an: das Schlafzimmer aufzuräumen, weil Frau Hugener n:u~ den Sterbesakramenten versehen werden sollte. Bei ihrer Arbeit fanden sie auf dem Kleiderkasten Tuchlapp~n und Papiere. Schwester Steiner nahm sie herab und die Klägerin warf sie unbesehen in den Feuerherd, ohne zu beachten dass darin noch einige Glnt vorhanden war. Die KI~erin wusch dann vor dem Hause die Fenster. Da erfolgte im Feuerherd ein schwacher ~nall . und nachher, als die Klägerin nachsehen wollte, elll zweiter, heftiger. Die Klägerin wurde schwer verletzt, nament- lich am linken Auge. Es stellte sich hera~s, das~ der Beklagte auf dem Schrank, in jenen Papieren. elllge- wickelt, Dynamitpatronen aufbewahrt hatte, die nun im Feuerherd explodierten. Im vorliegenden Prozesse belangt die Klägerin den Beklagten auf Grund des Art. 41 OR ff. auf Bez~lung von 5000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 14. April 1913 (Zeitpnkt der Mahnung), in welchem Umfange sie ~~~ch den Unfall aus Verschulden des Beklagten geschadigt worden sei. Die Vorinstanz hat der Klägerin 604 Fr. zugesprochen, nämlich 104 Fr. für ärztliche Behandlung und sonstige Unkosten und 500 Fr. für vorübergehe:de gänzliche Arbeitsunfähigkeit und bleibende E~erbselll busse. Die Klägerin ersucht vor Bundesgericht um vollen Schutz ihres Klagebegehrens. 2. -..... . . . Streitig ist hienach lediglich noch, o~ u~d Wieweit ~le Forderung wegen vorübergehender ga~zlicher Arbe~ts unfähigkeit und bleibender Erwerbseilllbusse - e:ne anderweitige Schädigung, z. B. wegen Entstellung,. Wird nicht behauptet - über die zuerkannten 500 Fr. hmaus AS 40 H - 1914 19 276 Obligationenrecht. N° 48. zu erhöhen sei. Und zwar fragt es sich, wie hoch der der Klägerin entstandene Schaden zu bemessen und in welchem Umfange der Beklagte dafür ersatzpflichtig sei. 3. - Die Klägerin hat ihre Ersatzforderung in der noch streitigen Beziehung wie folgt berechnet: Laut dem Ex- pertengutachten sei das linke Auge erblindet und die dadurch verursachte dauernde Erwerbseinbusse betrage 33 %. Der Verdienst der Klägerin belaufe sich auf 5 Fr. im Tag, also 1500 Fr. im Jahr, der jährliche Verdienst- ausfall sonach auf 500 Fr. Eine Rente von dieser Höhe komme die 33 Jahre alte Klägerin auf 9750 Fr. zu stehen, Dabei sei eine Verminderung der Sehkraft - wie sie das Expertengutachten als möglich und ein Nachtrags- bericht der Experten als bereits eingetreten erklärt - noch nicht berücksichtigt. Es könnte sich fragen, ob nicht der Beklagte diese Schadensberechnung während den Prozessverhandlungen stillschweigend als richtig anerkannt habe..... Jedem- falls aber übersteigt der wirkliche Schaden die eingeklagte Summe von 5000 Fr. bedeutend. Hierüber ist, da die Vorinstanzen den Schadensbetrag nicht, nicht einmal an- nähernd, bestimmt haben, auf Grund von Art. 821 OG folgendes festzustellen: Der Ansatz von 5 Fr. als Tages- verdienst dürfte nach den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Verhältnissen zu hoch gegriffen sein und der wirkliche Tagesverdienst der Klägerin sich zwischen 3 Fr. bis 3 Fr. 50 Cts. halten. Damit kommt man zu einem Jahresverdienst von rund 1000 Fr. und, da die Erwerbseinbusse mindestens 33 % beträgt, zu einem Ausfall an Jahresverdienst von rund 350 Fr. Der Ka- pitalausfall beträgt hienach zum mindesten rund 6800 Fr., also noch wesentlich mehr als eingeklagt wurde. 3. - Bei der Prüfung, für welche Quote des einge- klagten Schadens der Beklagte ersatzpflichtig ist, fallen folgende Umstände als Reduktionsgründe in Betracht: a) Das Verschulden des Beklagten, wie es in der unsorgfältigen Aufbewahrung der fraglichen Dynamit- Obligationenrecht. N° 48. 277 patronen liegt, ist verhältnismässig gering und daneben hat zur Bewirkung des Unfalles noch eine Verkettung zufälliger Faktoren und ein gewisses

Verschulden der Klägerin beigetragen: Freilich wäre dem Beklagten eine bessere Verwahrung möglich und zuzumuten gewesen und er hat durch diese Unterlassung bestimmte polizeiliche Vorschriften des kantonalen Rechts (der Feuerpolizeiverordnung vom 7. Juli 1862) übertreten und auch sonst rechtswidrig gegen die ihm durch Umstände gebotene Pflicht gehandelt, Dritte vor einer Schädigung zu schützen. Immerhin aber hat er wohl gerade damit, dass er die Patronen auf den Schrank, an eine nicht leicht zugängliche und auffindbare Stelle verbrachte, verhindern wollen, dass sie jemandem in die Hände geraten und so Schaden verursachen könnten. Wenn eine solche Schädigung trotzdem eintrat, so beruht dies auf einer von ihm kaum voraussehbaren zufälligen Gestaltung der Verhältnisse: Falls der Kläger überhaupt mit dem Aufräumen des Zimmers rechnen musste, so doch dann nicht zugleich damit, dass hierbei jene Gegenstände vom Schranke heruntergenommen und mit Feuer in Berührung gebracht würden. Letzteres aber erfolgte deshalb, weil die Klägerin alles unbeschrieben in den Herd warf. Allerdings konnte sie das Vorhandensein solcher gefährlicher Explosivstoffe nicht voraussehen, aber in der Unterlassung jeder Prüfung liegt immerhin eine gewisse leichte Fahrlässigkeit. b) Würdigt man nun alle diese Umstände nach ihrer vollen Bedeutung im Sinne einer Minderung der Ersatzpflicht, so können sie doch unmöglich als genügend gelten, um von 6800 Fr. bis auf 500 Fr. herabzugehen. Die Vorinstanz zieht denn auch, gestützt auf Art. 442 OR, noch als weiteren und besonders wesentlichen Reduktionsgrund mit in Betracht, dass der Beklagte durch die Leistung dessen, was er an sich schulden würde, in eine Notlage geriete. In dieser Beziehung ist es zunächst bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn 278

Obligationenrecht. N° 48. die Vorinstanz die genannte Bestimmung angewendet hat, trotzdem sie nicht ausdrücklich angerufen wurde. Ob solches angängig war, ist zunächst eine Frage des kantonalen Prozessrechtes; nach diesem entscheidet es sich, wie weit die Verhandlungsmaxime vor den kantonalen Gerichten gilt und ob die vorinstanzliche Erledigung dieses Punktes mit ihr vereinbar sei. Unerörtert bleiben kann, ob nicht umgekehrt der Richter den Art. 442 OR schon an sich, ganz abgesehen vom kantonalen Prozessrechte, von Amtes wegen anzuwenden habe, weil er sich als eine im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellte Vorschrift darstelle, gleich den Pfändungsbeschränkungen des SchKG, oder ob doch nicht mindestens aus diesem Grunde der beklagte Schuldner gewisse Beweiserleichterungen Anspruch habe. Nur die Anwendbarkeit der Bestimmung bieten hier Jedenfalls die Akten schon nach den ordentlichen Regeln die erforderliche Beweisgrundlage. Dagegen hat die Vorinstanz bei Ihrer Anwendung aus einem doppelten Grunde den schuldnerischen Interessen in zu grossem Masse Rechnung getragen: Einmal ergibt sich aus einem im Prozesse eingelegten Arrestbefehl (No 43 vom 4. Dezember 1913), den die Klägerin gegen den Beklagten erwirkt hatte, dass der Beklagte - nach einem Verkauf seiner Liegenschaften an seine Ehefrau - rund 3500 Fr. Mobiliarvermögen besitzt. Diese Summe übersteigt aber den Vermögenswert bedeutend, der ihm nach SchKG als unpfändbar verbleiben muss und damit auch, wenn nicht in gleichem, so doch immer noch in erheblichem Masse den Betrag, der ihm zu belassen ist, um ihn in keine Notlage im Sinne von Art. 442 zu versetzen. Im weitern ist es rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz auf Grund dieser Bestimmung zu Gunsten des Beklagten in Betracht zieht, dass (I die Klägerin bei erheblich grossem Zuspruch riskieren müsste, mit ihrer Forderung ganz leer auszugehen). Artikel 442 gestattet die Berücksichtigung dieses Umstandes nicht; vielmehr bleibt es dem Obligationenrecht. N° 49. 279 freien Entschlusse des Gläubigers selbst anheimgestellt, ob er seine Forderung zu dem Zwecke teilweise nachlassen wolle, um den Eingang des andern Teiles nicht zu

gefährden. In Hinsicht auf diese zwei Momente erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene Herabsetzung auf 500 Fr. als zu weitgehend und es übersteigt ein Betrag von 1000 Fr., mit Hinzurechnung der (unbestrittenen) 104 Fr für Ersatz der Auslagen, das Mass dessen nicht, was dem Beklagten nach Art. 442 zugemutet werden kann. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird im Sinne der Erhöhung der Entschädigung von 500 Fr. auf 1000 Fr. gutgeheissen. Im Kostenpunkte wird das angefochtene Urteil bestätigt. 49. Arrêt de la IIe section civile du 15 juillet 1914 dans la cause Deletraz contre Trottet. Art. 44 CO. Accident d'automobile du à la faute lourde du conducteur. Mais imprudence de la victime qui pouvait prévoir le danger. Réduction de l'indemnité à raison de l'acceptation du risque. 1. - Le 15 juillet 1912 Claude Deletraz, entrepreneur de menuiserie, a invité son ami Rodolphe Trottet, patron charpentier, à faire une promenade dans une automobile qui lui appartenait et qu'il conduisait. Ils arrivèrent à huit heures du soir à Vesenaz où ils dînèrent. Vers dix heures ils en repartirent pour rentrer à Genève. Deletraz, sans être complètement ivre, n'était pas de sang-froid ; un témoin en a fait la remarque à Trottet et lui a proposé de rentrer dans une autre voiture ; Trottet a refusé, disant qu'il n'y avait rien à craindre et qu'il veillerait à ce que Deletraz n'allât pas trop vite. La voiture de Deletraz était insuffisamment éclairée. Arrivée à 10 h. 45 a

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.